

TEIL B : TEXT

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten - mit Ausnahme der nachfolgenden Neufassungen der Ziffer 2 und der Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3 - unverändert auch für diese 1. vereinfachte Änderung.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)

2.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite darf nicht höher als 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, ausgenommen Ziffer 2.131, dort muß die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Straßenoberkante entsprechen. Sofern der Zuschnitt der Baugrundstücke keine eindeutige straßenseitige Gebäudeseite festlegt, gilt die Gebäudeseite, an der sich die Zufahrt zu der öffentlichen Verkehrsfläche befindet, als Bemessungsgrundlage für die in Satz 1 festgelegte Höhenbegrenzung des Erdgeschoßfußbodens.

Bezugspunkt ist:

2.11 bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront

2.12 bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenabgewandten Gebäudefront

2.131 bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, soweit die straßenseitige Gebäudefront eine Entfernung von 7 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht überschreitet

2.132 bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, soweit diese eine Entfernung von 7 m zur Straßenbegrenzungslinie überschreitet.

2.2 Die zulässige Traufhöhe der Gebäude darf maximal 3,00 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden liegen.

9.1 Dächer

Die Dachneigung der Hauptbaukörper wird mit 40° bis 51° festgesetzt, die der Garagen und der offenen Garagen (Carport) mit mindestens 25°.

9.2 Garagen und Nebengebäude

Für Garagen und Nebengebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, müssen die gleichen Materialien wie für den Hauptbaukörper verwendet werden, ausgenommen offene Garagen (Carport).

9.3 Das Errichten von Garagen auf den Baugrundstücken ist nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper zulässig, ausgenommen offene Garagen (Carport).



GELTUNGSBEREICH DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:5000

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA
BAHNHOFSTRASSE 40 2420 EUTIN TEL. (04521) 3110 + 3190 FAX 6536

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~20.5.1992~~ ^{20.05.1992} und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein/ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50, 1. v. Änderung für das Gebiet in Hemmelsdorf nordwestlich der Seestraße, zwischen der Bebauung Roggenkamp und Hainholzweg im Norden begrenzt durch einen vorhandenen Knick, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Timmendorfer Strand, den 3.12.1992

- Der Bürgermeister

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit von ~~30.10.1992~~ ^{30.10.1992} bis zum ~~15.5.1993~~ ^{15.5.1992} Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Timmendorfer Strand, den 3.12.1992

- Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ~~30.10.1992~~ ^{30.10.1992} geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Timmendorfer Strand, den

- Der Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 gem. § 13 BauGB wurde am ~~20.05.1992~~ ^{20.05.1992} von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ~~20.5.1992~~ ^{20.5.1992} gebilligt.

Timmendorfer Strand, den 3.12.1992

- Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am ~~30.10.1992~~ ^{30.10.1992} dem Landrat des Kreises Ostholstein/Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erlaß vom ~~30.10.1992~~ ^{30.10.1992}, Az.: ~~100/1992~~ ^{100/1992} erklärt,

daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
oder:
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Timmendorfer Strand, den

- Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Timmendorfer Strand, den 3.12.1992

- Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahme der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ~~26.4.1994~~ ^{26.4.1994} (vom ~~15.5.1992~~ ^{15.5.1992} bis zum ~~15.5.1992~~ ^{15.5.1992}) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ~~27.4.1994~~ ^{27.4.1994} in Kraft getreten.

Timmendorfer Strand, den 28.4.1994

- Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50

FÜR DAS GEBIET IN HEMMELSDORF NORDWESTLICH DER SEESTRASSE, ZWISCHEN DER BEBAUUNG ROGGENKAMP UND HAINHOLZWEG, IM NORDEN BEGRENZT DURCH EINEN VORHANDENEN KNICK.